

Bedingungen für die Vermietung von Safes

Fassung: September 2018

Die Bank vermietet Safes zur Unterbringung von Wertgegenständen und Urkunden, die der Mieter unter dem Schutz der Stahlkammer / des Stahlschranks der Bank selbst aufbewahren will, unter folgenden Bedingungen:

1. Mietdauer, Mietpreis

(1) Das Safe wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag kann von jedem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Verrechnungszeitraumes (Abs. 2) gekündigt werden. Werden im Fall der Kündigung nicht sämtliche Schlüssel vom Mieter rechtzeitig zurückgegeben, so wird von der Bank der Mietpreis vorerst wie bisher weiterhin verrechnet und sodann nach erfolgter Rückgabe der Schlüssel bzw. Änderung des Schlosses wegen Nichtrückgabe der Schlüssel zeitanteilig rückverrechnet.

Die Bank kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtungen aus Pkt. 4 (2) verstößt, oder wenn er mit der Entrichtung des Mietpreises länger als zwei Wochen in Verzug gerät. Auch der Mieter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Mietvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Der Mietpreis richtet sich nach der Größe des Safes. Er wird bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart, gilt bis auf weiteres und ist jeweils im Voraus für den von den Vertragspartnern zum Zwecke der Verrechnung des Mietpreises vereinbarten Zeitraum (Verrechnungszeitraum) zu entrichten.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Mietpreis gegenüber Unternehmern gemäß Z 43*, gegenüber Verbrauchern gemäß Z 44* der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank“ anzupassen.

2. Verschluss, Schlüssel

(1) Das Safe steht unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Bank, sodass es nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet und geschlossen werden kann. Bei Safe-Anlagen, die mit elektronischen Zutrittskontroll-Systemen ausgestattet sind, kann das Safe auch vom Mieter alleine geöffnet und geschlossen werden. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Verschluss des Safes zu sorgen.

(2) Dem Mieter werden die zu dem Safe gehörigen Schlüssel ausgehändigt, die sorgfältig aufzubewahren sind. Der Verlust auch nur eines dieser Schlüssel ist der Bank sofort schriftlich anzuzeigen; diese veranlasst daraufhin die Öffnung und Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel. Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige oder durch eine gewaltsame Öffnung des Safes, die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, hat der Mieter aufzukommen.

3. Haftung der Bank

(1) Die Bank sorgt für die Erhaltung des Safes und der Safeanlage in brauchbarem Zustand und wird als Vermieterin, vor allem bei der Sicherung des Safes, die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch, soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, im Höchstfalle nur bis zu EUR 2.907,00 für jedes Safe und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus. Dem Mieter steht es frei eine über diesen Betrag hinausgehende Versicherung abzuschließen.

(2) Die Bank haftet nicht für Schäden, die erst gemeldet werden, nachdem der Mieter die im Safe verwahrten Werte aus der Stahlkammer / dem Stahlschrankraum entfernt hat, es sei denn, sie hat für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen.

4. Verantwortlichkeit für den Safeinhalt

(1) Die Vermieterpflichten der Bank erstrecken sich nicht auf die von dem Mieter im Safe verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Bank von dem Safeinhalt keine Kenntnis und der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass der Safeinhalt nicht durch mangelhafte Verwahrung seitens des Mieters oder zufolge seiner Beschaffenheit Schaden erleidet.

(2) Der Mieter darf das Safe nicht zur Aufbewahrung von feuer- oder sonst gefährlichen Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benutzung des Safes entstehenden Schaden auch dann, wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

5. Zutritt und Vollmacht

(1) Zutritt zum Safe hat nur der Mieter persönlich oder sein Vertreter. Von mehreren Mietern hat mangels anderer Bestimmungen im Mietvertrag jeder allein Zutritt, sofern er im Besitz des zum gemieteten Safe ausgegebenen Safeschlüssels ist. Der Widerruf auch nur eines Mieters beseitigt jedoch das Einzelzutrittsrecht der Mieter. Das Einzelzutrittsrecht ist Voraussetzung für die Nutzung elektronischer Zutrittskontroll-Systeme.

Der Mieter kann auch einen Bevollmächtigten bestellen. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann eine Bevollmächtigung nur gemeinsam erfolgen. Widerruft auch nur ein Mieter die Bevollmächtigung, so ist diese erloschen. Der Mieter hat Änderungen seiner Verfügungsfähigkeit, seines Namens oder seiner Anschrift der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Safe erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und die Vertraulichkeit des Safemietverhältnisses nicht als Safevollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Safe gestattet, darf nicht mit einschränkenden Anweisungen, zB mit der Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Sachen, versehen sein; andernfalls darf die Bank die Vollmacht zurückweisen, weil ihre Mitwirkung sich nicht auf den Inhalt des Safes erstreckt.

(3) Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages der Bank seine Identität nachzuweisen. Diejenigen Personen, die Zutritt zum Safe haben sollen, haben ihre Identität und gegebenenfalls ihre Vertretungsberechtigungen nachzuweisen und ihre Unterschriften bei der Bank zu hinterlegen. Die der Bank bekanntgegebenen Berechtigungen gelten bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Berechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

(4) Der Zutritt zum Safe steht dem Mieter während der jeweiligen Geschäftszeiten der Filiale, in der sich die Safe-Anlage befindet, frei. Die jeweiligen Geschäftszeiten sind im Eingangsbereich der Filiale veröffentlicht und über den Filialfinder auf der Oberbank Homepage nachzulesen.

Der Zutritt zum Safe erfolgt grundsätzlich in Begleitung eines Mitarbeiters der Bank. Bei Safe-Anlagen, die mit elektronischen Zutrittskontrollsystemen (wie z.B. persönlicher PIN-Code mit oder ohne Karte, Fingerprint usw.) ausgestattet sind, ist der Zutritt zum Safe auch ohne Begleitung eines Mitarbeiters der Bank möglich.

(5) Der Safezutritt muss durch Unterschrift des identifizierten Mieters oder seines Vertreters dokumentiert werden. Die Art der Kontrolle der Zutrittsberechtigung bei elektronischen Zutrittskontroll-System wird mit dem Mieter in Form einer Zusatzvereinbarung gesondert vereinbart. Die Zutrittsdokumentation erfolgt ebenfalls EDV-mäßig.

(6) Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben sich zur Wahrung der Sicherheit den Anordnungen der Bank und deren Mitarbeitern zu fügen.

6. Übertragung der Mieterrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus dem Safemietvertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

7. Mieterpflichten bei Vertragsende

(1) Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übergebenen Schlüssel in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

(2) Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung der Bank zur Rückgabe der Schlüssel oder zur Berichtigung etwa rückständiger Ansprüche der Bank aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen einem Monat nach, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren das Safe auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen der Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Das Recht der Bank zur gewaltsamen Öffnung des Safes auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus dem Safeinhalt wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalls oder höherer Gewalt die Schlüssel nicht zurückgestellt werden können.

8. Todesfall

Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Mieters Kenntnis erhalten hat, den Zutritt zu dem betreffenden Safe nur auf Grund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder des Einantwortungsbeschlusses zulassen. Ein zum Zeitpunkt des Ablebens eines Mieters bestehendes Einzelzutrittsrecht eines oder mehrerer Mitmieter bleibt jedoch hiervon unberührt.

9. Mitteilungen

Hat der Mieter der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mieter der Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

10. Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der safevermietenden Stelle der Bank sind für beide Teile Erfüllungsort.

*Auszug aus den AGB Z 43 und 44:

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Über Abs. (1) hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten.

Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot wird das Kreditinstitut auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) zum Abruf bereit halten.

B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44 Mangels anderer Vereinbarung erhöhen oder vermindern sich die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (wie Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) im gleichen Verhältnis, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) informieren.